

Marktgemeinde Riegersburg

Riegersburg 8, 8333 Riegersburg, Südoststeiermark

Telefon: +43 (3153) 8204 - Fax: +43 (3153) 8204-22 EMail: gde@riegersburg.gv.at

Aktenzeichen:

131/9-191/2025

Bearb .:

Klara Palotas-Proschitz

Telefon:

03153 8204-25

Fax:

22

Riegersburg, am 13.10.2025

Gegenstand:

Baubehördliche Bewilligung

Kurt Schreiner, Lembach b.R 6, 8333 Riegersburg Heide Marrach, Lembach b.R 6, 8333 Riegersburg

Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Carport und einem Gerätelager, Geländeveränderungen, Errichtung einer Luftwärmepumpe und PV-Anlage, Abbruch eines bestehenden Gebäudes,

Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung

Mit der Eingabe vom 02.09.2025 haben Kurt Schreiner, Lembach b.R 6, 8333 Riegersburg u. Heide Marrach, Lembach b.R 6, 8333 Riegersburg gemäß § 22 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes LGBl. Nr. 59/1995 (BauG) idgF. um die Erteilung der Baubewilligung zwecks Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Carport und einem Gerätelager, Geländeveränderungen, Errichtung einer Lustwärmepumpe und PV-Anlage, Abbruch eines bestehenden Gebäudes, auf dem Grundstück(en) Nr.: 1045/4, KG: Lembach bei Riegersburg, EZ: 377 angesucht.

Hierüber wird im Sinne der §§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG 1991), BGBl. Nr. 51/1991 idgF. i.V.m dem § 24, Abs. 1 BauG die örtliche und mündliche Bauverhandlung für

Donnerstag, den 30.10.2025, um ca. 11:30 Uhr mit Zusammentritt an Ort und Stelle

anberaumt.

Verhandlungsleiter: Ing. Manuela Rath-Lafer

Gemäß § 27 Abs. 1 BauG idgF, behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 BauG (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben. An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden. Die Nachbarn und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen, insbesondere das Projekt, liegen bis zum Tage vor der Bauverhandlung während der Parteienverkehrszeiten im Marktgemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf.

Bei Errichtung von Neubauten sollte der Umriss des Bauvorhabens für die Beurteilung bei der Bauverhandlung provisorisch abgesteckt werden.

Marktgemeinde Riegersburg

Angeschlagen:

13. Okt. 2025

Abgenommen: